

Wikipedia Eintrag (rote Hervorhebung von mir)

Der Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e. V. ist ein im Jahre 2002 in Berlin gegründeter Verein,^[1] der fachliche und politische Anliegen und Angelegenheiten für Betreiber von bordellartigen Betrieben und selbständigen Prostituierten wahrnimmt.

Laut der Satzung des BSD setzt sich der Verband „für eine wirtschaftliche Verbesserung der jeweiligen Aktivitäten, für die Beseitigung jeglicher gesetzlicher Behinderungen dieses Gewerbes, für die Förderung des Ansehens von Prostitution und der Betriebe mit sexuellen Dienstleistungen in der Gesellschaft und die Vermittlung eines realistischen Bildes von Prostitution“ ein.

Der Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen diente dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als fachlicher Ansprechpartner in Fragen der Prostitution.^[2]

1)Eintrag in das Vereinsregister am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Nr. VR 21858, „Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V.“ vom 14. August 2002.

2)Sex als Arbeit: Prostitution als Tätigkeit im Sinne des Arbeitsrechts Bernhard Pichler; disserta Verlag; 2013; Seite 164

<http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/prostitutionsgesetz/0302010401.html>

Untersuchung „Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“

2.1.4.4 Hindernisse beim Abschluss von Arbeitsverträgen

Vor Inkrafttreten des ProstG war u. a. ein Hindernis auf dem Weg in legale Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitsverträge das Strafrecht. Daher wurde vom Gesetzgeber der § 180a I Nr.2 StGB (Förderung der Prostitution) aus dem Strafgesetzbuch gestrichen und Anpassungen im Tatbestand der „kupplerischen“ Zuhälterei (§ 181a II StGB) vorgenommen. Damit sollte das Angebot und die Organisation von sowie die Vermittlung in Arbeitsverhältnisse im Bereich der Prostitution von einer Strafandrohung ausgenommen werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde **von Expertinnen und Experten** u. a. auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch den **Tatbestand der dirigistischen Zuhälterei zu ändern**. Dort sind nach dem Wortlaut Handlungen unter Strafe gestellt, wie z. B. das Bestimmen von Ort und Zeit der Prostitutionsausübung, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses durchaus als typische Rechte des Arbeitgebers bezeichnet werden. Der Gesetzgeber lehnte eine Änderung mit dem Hinweis auf die Auslegung des Tatbestandes im Sinne des ProstG ab (siehe ausführlicher dazu II.2.4.3.). Dies hat in der Praxis zu einer uneinheitlichen Handhabung geführt. So geht beispielsweise die Staatsanwaltschaft München auch weiterhin davon aus, dass „das einseitige Festsetzen der Arbeitszeiten durch den Bordellbetreiber als so genannte dirigistische Zuhälterei im Sinne der genannten Vorschriften zu werten und auch zu verfolgen ist.“¹

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 1. August 2003 hat dann für rechtliche Klärung gesorgt.² Der Bordellbetreiber darf Art und Ausmaß der Prostitutionsausübung nicht vorgeben. Solange aber eine Prostituierte freiwillig in einem Bordell oder bordellähnlichen Betrieb tätig ist, begründet allein die Eingliederung in eine Organisationsstruktur durch Vorgabe von festen Arbeitszeiten, Einsatzorten und Preisen keine Strafbarkeit ...